Rahmendienstvereinbarung zur Nutzung von Lern- und Unterrichtsplattformen sowie Lern- und Kommunikationsanwendungen im Distanzlernen und Distanzunterricht [1] (Nutzung von Cloudsystemen in Schule)

zwischen

dem Niedersächsischen Kultusministerium

und

dem Schulhauptpersonalrat

Präambel

Diese Rahmendienstvereinbarung schreibt die Rahmendienstvereinbarung zur Nutzung von Lern- und Unterrichtsplattformen sowie Lern- und Kommunikationsanwendungen im Distanzlernen und Distanzunterricht [2] (Nutzung von Cloudsystemen in Schule) vom 29.09.2021 sowie die erste Verlängerung bis 31.07.2023 und die zweite Verlängerung bis 31.07.2025 bezogen auf die getroffenen Regelungen unverändert fort. Sie soll bis zum 31.07.2027 gelten.

Während der epidemischen Notlage durch die Corona-Pandemie hat sich das Lehren und Lernen an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen stark verändert und die Digitalisierung der Schulen ist schneller vorangeschritten als zuvor zu erwarten war. Zur Sicherung des Bildungsauftrages der Schule ist es daher unerlässlich, dass Distanzlernen und Distanzunterricht ein fester Bestandteil des Unterrichts ist.

Auch im Hinblick auf die anstehende Ausstattung aller Lehrkräfte an den niedersächsischen Schulen mit digitalen Endgeräten ist es notwendig, eine Rahmenvereinbarung zu treffen, um für alle Beschäftigten verlässliche Regelungen zur Arbeit mit digitalen Medien zu schaffen.

Im Rahmen des notwendigen Distanzlernens sowie des Distanzunterrichts kommen in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen Niedersachsens unterschiedliche Lern- und Unterrichtsplattformen bzw. Cloud-Lösungen zum Einsatz. Diese Anwendungen sichern die Kommunikation der Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten, sind aber gleichermaßen unerlässlich in der innerschulischen Kommunikation zwischen Schulleitung und Beschäftigten, aber auch zwischen den Beschäftigten. Auch für die Kommunikation mit außerschulischen Partnern werden Lern- und Unterrichtsplattformen von den Beschäftigten eingesetzt.

Am häufigsten werden landesweit die Niedersächsische Bildungscloud als landeseigene Anwendung sowie IServ als kommerzielles Angebot genutzt. Darüber hinaus nutzen Schulen verschiedene andere Lern- und Unterrichtsplattformen.

---

[1] Der Begriff Distanzlernen wird im Bereich der allgemein bildenden Schulen, der Begriff Distanzunterricht wird im Bereich der berufsbildenden Schulen verwendet.

[2] Der Begriff Distanzlernen wird im Bereich der allgemein bildenden Schulen, der Begriff Distanzunterricht wird im Bereich der berufsbildenden Schulen verwendet.

§ 1 Ziel und Regelungsgegenstand

(1) Ziel der Dienstvereinbarung ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Einführung, den Einsatz und die Nutzung von Lern- und Unterrichtsplattformen sowie der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Regelungen der Rechte der Personalräte, hier insbesondere der §§ 59 und 67 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle vom Schulhauptpersonalrat (SHPR) vertretenen Beschäftigten im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums.

(2) Für wesentliche Erweiterungen bereits eingeführter Lern- und Unterrichtsplattformen finden die Regelungen dieser Dienstvereinbarung entsprechende Anwendung.

(3) Die Dienstvereinbarung gilt ebenso für die Anwendung der dienstlichen Nutzung weiterer eingeführter Lern- und Kommunikationsanwendungen.

§ 3 Definitionen

(1) Eine „Lern- und Unterrichtsplattform" ist ein Softwaresystem, das unter einer zentralen Oberfläche mehrere aufgabenspezifische Teilprogramme integriert, mit denen der Lehr- und Unterrichtsbetrieb unterstützt, ergänzt und/oder ersetzt wird.

(2) „Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

(3) Der Begriff „Verarbeitung" umfasst im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in der Schule gesondert in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise geregelt.

(2) Werden die personenbezogenen Daten nicht selbst, sondern durch einen externen Dritten verarbeitet, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen.

(3) Eine Lern- und Unterrichtsplattform ist in das von der Schule geführte Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen. In dem Verzeichnis sind auch die Festlegungen zur

zulässigen Datennutzung sowie die Festlegungen zum Rollen- und Berechtigungskonzept zu dokumentieren.

§ 5 Nutzung einer Lern- und Unterrichtsplattform

(1) Wenn die Schule über die Einführung einer Lern- und Unterrichtsplattform entscheidet, ist die Beteiligung des Schulpersonalrats sicherzustellen.

Davon unberührt bleiben die Grundsätze der pädagogischen Nutzung einer Lern- und Unterrichtsplattform, über die die Gesamtkonferenz und ihre Teilkonferenzen gemäß Niedersächsischem Schulgesetz entscheiden sowie der pädagogische Einsatz digitaler Medien, der in der Verantwortung der einzelnen Lehrkraft liegt und mit der Fachkonferenz bzw. Fachgruppe und dem Klassenteam vereinbart wird.

(2) Die Nutzung einer Lern- und Unterrichtsplattform setzt grundsätzlich voraus, dass den Beschäftigten digitale Endgeräte dienstlich zur Verfügung gestellt wurden. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, auf ihre Kosten eigene digitale Endgeräte anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. Der Einsatz von für den Dienstgebrauch zugelassenen privaten Geräten ist weiterhin erlaubt.

(3) Über die Nutzungsmodalitäten der Plattform und der Endgeräte stimmen sich die Schulleitung und der örtlich zuständige Personalrat ab. Sie können dazu eine Dienstvereinbarung schließen. Solange den Beschäftigten einer Schule keine digitalen Endgeräte dienstlich zur Verfügung gestellt werden, ist die Nutzung der Lern- und Unterrichtsplattform freiwillig. Es muss dann durch schulinterne Verfahren sichergestellt werden, dass einzelnen Personengruppen keine Nachteile entstehen.

(4) Zum Schutz der Beschäftigten erstellt die Schule in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung für die Nutzung der Lern- und Unterrichtsplattform, insbesondere zur Durchführung der digitalen Kommunikation, eine Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzung der Lern- und Unterrichtsplattformen zur Ermöglichung des Distanzlernens und des Distanzunterrichts sowie zur pädagogischen und organisatorischen Kommunikation durch die Beschäftigten bedarf der schriftlichen Information aller Beteiligten einschließlich der Hinweise auf die Einhaltung der Regelungen der DSGVO.

§ 6 Streamen von Unterricht

Das Streamen von Unterricht oder unterrichtlicher Sequenzen von zu Hause oder in der Schule kann nur erfolgen, wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß DSGVO eingehalten werden und alle Beteiligten dem Streamen zugestimmt haben.

§ 7 Kontrolle und Geheimhaltung

(1) Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten durch die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie sonstige statistische

Erfassungen und Auswertungen wird nicht durchgeführt, es sei denn, es liegt ein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat oder anderer schwerwiegender Pflichtverletzungen vor.

(2) Die Nutzung einer Lern- und Unterrichtsplattform erfordert die Bestimmung einer schulischen Administratorin/ eines schulischen Administrators durch die Schulleiterin bzw. durch den Schulleiter. Wenn Administratorrechte durch Schulbeschäftigte vergeben werden, darf dies nur denjenigen eingeräumt werden, die tatsächlich die Administratorenfunktion wahrnehmen. Die Wahrnehmung der Administratorrechte durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ist zu vermeiden.

§ 8 Fortbildungen und Unterstützung

(1) Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) wird Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Einsatz von Lern- und Unterrichtsplattformen für das E-Learning anbieten. Bei Fortbildungen zum Thema Datenschutz werden die Problematik des Einsatzes von Lern- und Unterrichtsplattformen sowie die Rechte der Betroffenen einbezogen.

(2) Für digitale Fortbildungsangebote gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die gleichen Regelungen wie für schulische, schulnahe, regionale oder zentrale analoge Angebote.

§ 9 Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zur Erreichbarkeit

(1) Beim Distanzlernen bzw. Distanzunterricht sind die Beschäftigten verpflichtet, mindestens im Rahmen ihres individuellen Stunden- oder Einsatzplans gemäß ihrer Unterrichtsverpflichtung zu Hause oder in der Schule erreichbar zu sein. Zu darüber hinaus gehenden Zeiten der verlässlichen Erreichbarkeit sind in der Schule einvernehmliche Regelungen zu treffen.

(2) Die Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz ist hinsichtlich der psychischen Belastungen bei den Gefährdungsbeurteilungen der Schulen und Studienseminare zu berücksichtigen. Bei Bedarf stehen Lehrkräften entsprechende Unterstützungsangebote im B&U-System zur Verfügung.

(3) Die Beschäftigten, die überwiegend an einem häuslichen Arbeitsplatz arbeiten, sind in die regelmäßigen Kommunikationsroutinen des Kollegiums mit einzubeziehen. Mit der verstärkten Nutzung digitaler Lern- und Unterrichtsplattformen für die schulische Kommunikation hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hier besondere Verantwortung.

§ 10 Datenmissbrauch, Verstoß gegen die Dienstvereinbarung

Wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass ein Datenmissbrauch oder ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vorliegt, wird die jeweilige Schule unverzüglich alle notwendigen rechtlichen Schritte einleiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2027.

(2) Die Lehrkräfte sind ausdrücklich auf diese Dienstvereinbarung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.

(3) Ergänzend zu den Regelungen dieser Rahmendienstvereinbarung können an den Schulen präzisierende Regelungen in einer schulischen Dienstvereinbarung getroffen werden.

Hannover, den 18.03.2025

Marco Hartrich
Staatssekretär
Niedersächsisches Kultusministerium

S. Skowronek

Silke Skowronek
Vorsitzende des
Schulhauptpersonalrates